



Anlagenreferat

Baurecht

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Sonja Seitlinger, MA

Tel.: +43 (316) 7075-404

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-259727/2025-6
BHGU-259707/2025

Graz, am 09.10.2025

Ggst.: Flott Arbeitsbühnen GmbH, Gadystraße, 8501 Lieboch, Grst. Nr.
1711/6 und 1711/10, KG 63251 Lieboch, Errichtung eines Büro-
und Werkstättengebäudes mit Waschbox, eines überdachten
Lagerplatzes, eines offenen Flugdaches, einer Zufahrtsstraße, von
Parkplätze, Geländeänderung)

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die **Flott Arbeitsbühnen GmbH** hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage zur Vermietung von Arbeitsbühnen und Baumaschinen, Service, Wartung und Reparatur dieser Geräte und gewerbliche Güterbeförderung sowie um *wasserrechtliche Bewilligung* für die Versickerung von Oberflächenwässern auf dem Standort Grst. Nr. 1711/6, 1711/10, KG 63251 Lieboch, angesucht (BHGU-259707/2025). Weiters wurde von Flott Arbeitsbühnen GmbH um *baurechtliche Bewilligung* für die Errichtung eines Büro- und Werkstättengebäudes mit Waschbox, eines überdachten Lagerplatzes, eines offenen Flugdaches, einer Zufahrtsstraße, von Parkplätzen, Vornahme einer Geländeänderung am oben angeführten Standort angesucht (BHGU-259727/2025). Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 29.10.2025, 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle, Grst. Nr. 1711/6, 1711/10, KG 63251 Lieboch



Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung
- §§ 19, 29 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBL. Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, i.V.m. § 1 Bau-Übertragungsverordnung 2025, LGBL. Nr. 40/2025
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter/in: Mag. Sonja Seitlinger MA

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Sonja Seitlinger, MA
(elektronisch gefertigt)

